

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Geibert (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Ruhen des Beamtenverhältnisses bei Übernahme eines hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes in Thüringen - Ergänzung**

Die **Kleine Anfrage 2772** vom 18. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Mit der Kleinen Anfrage 2736 wird seitens eines Kollegen im Wesentlichen zur Anzahl der Fälle des Ruhens des Beamtenverhältnisses bei der Übernahme eines hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes nachgefragt. Um sich ein umfassenderes Bild von den Gegebenheiten machen zu können, sind weitere Informationen notwendig.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2006 wurde im Hinblick auf die Übernahme eines hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes das Ruhen des bisherigen Beamtenverhältnisses beantragt (bitte nach Ministerien jahrgangsweise auflgliedern)?
2. In wie vielen Fällen wurde ein solcher Antrag im Sinne von Frage 1 abschlägig beschieden und mit welcher Begründung ist dies erfolgt (bitte im jeweiligen Einzelfall darlegen)?
3. In wie vielen Fällen außerhalb der Fragestellung zu Frage 1 wurde seit dem Jahr 2006 das Ruhen des Beamtenverhältnisses für einen Zeitraum von sechs Monaten und länger beantragt (bitte nach Ministerien jahrgangsweise auflgliedern)?
4. In wie vielen Fällen wurde ein solcher Antrag im Sinne von Frage 3 abschlägig beschieden und mit welcher Begründung ist dies erfolgt (bitte im jeweiligen Einzelfall darlegen)?
5. In wie vielen Fällen für welche jeweilige Dauer wurde im Sinne von Frage 3 das Ruhen des Beamtenverhältnisses bewilligt (bitte nach Ministerien jahrgangsweise auflgliedern)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. April 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Zusammenhang mit der Übernahme eines hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes sieht das Thüringer Beamtengesetz begrifflich kein "Ruhen" des bisherigen Beamtenverhältnisses vor. § 22 Abs. 2 des Beamtensstatusgesetzes (BeamtStG) eröffnet die Möglichkeit, "die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis" anzuordnen.

Die Zuständigkeit für diese Entscheidung obliegt den jeweiligen obersten Dienstbehörden (§ 19 Abs. 1 ThürBG) im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium (§ 19 Abs. 2 Satz 1 ThürBG). Das Nebeneinander von mehreren Dienst- und Treueverhältnissen zu unterschiedlichen Dienstherren soll grundsätzlich vermieden werden. Die Regelung ist daher restriktiv zu handhaben. Die Aufbewahrungsfrist für derartiges Schriftgut beträgt - soweit es nicht Bestandteil der Personalakte geworden ist - unter Beachtung der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen lediglich fünf Jahre. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe lag seit dem 1. Januar 2012 ein Antrag auf Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses vor. Dieser kam aus dem Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte ebenfalls zwei Anträge zu verzeichnen, die sich aber dadurch erledigt hatten, dass ein Antragsteller nicht gewählt wurde beziehungsweise ein weiterer Antragsteller seinen Antrag zurücknahm.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im nachgeordneten Polizeibereich die Abfrage auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 beschränkt wurde. Eine weiter zurückliegende Erhebung war aufgrund der im Jahr 2012 erfolgten Polizeistrukturereform, durch die eine Recherche im Personalverwaltungssystem der Polizei erst ab diesem Zeitraum realisierbar ist, nicht möglich.

Zu 2.:

Der Antrag wurde abschlägig beschieden. Eine Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses kommt nur dann in Betracht, wenn überwiegende Interessen des Landes oder sonstige öffentliche Belange dies rechtfertigen. Diese Voraussetzungen waren nicht gegeben.

Zu 3. bis 5.:

Außerhalb der Fragestellungen zu 1 und 2 existieren keine weiteren denkbaren Sachverhalte eines Ruhens des Beamtenverhältnisses auf Antrag.

In anderen Fällen wie etwa dem Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis bei der Wahl in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag, den Landtag, gesetzgebende Körperschaften anderer Länder, bei der Ernennung zum Richter kraft Auftrags und so weiter bedarf es keines gesonderten Antrags. Vielmehr tritt das Ruhen kraft Gesetzes ein. Darüber hinaus sieht das Thüringer Beamtengesetz verschiedene Möglichkeiten der Gewährung von Sonderurlaub auch über sechs Monate hinaus vor (zum Beispiel bei Elternzeit, Auslandsschuldienst und so weiter). Hierzu werden keine statistischen Erhebungen geführt.

Maier  
Minister